Staatssekretariat für Wirtschaft
Secrétariat d'Etat à l'économie
Segretariato di Stato dell'economia
State Secretariat for Economic Affairs

seco

Allgemeinverbindlicherklärung
von Gesamtarbeitsverträgen

Merkblatt über Vollzugskostenbeiträge

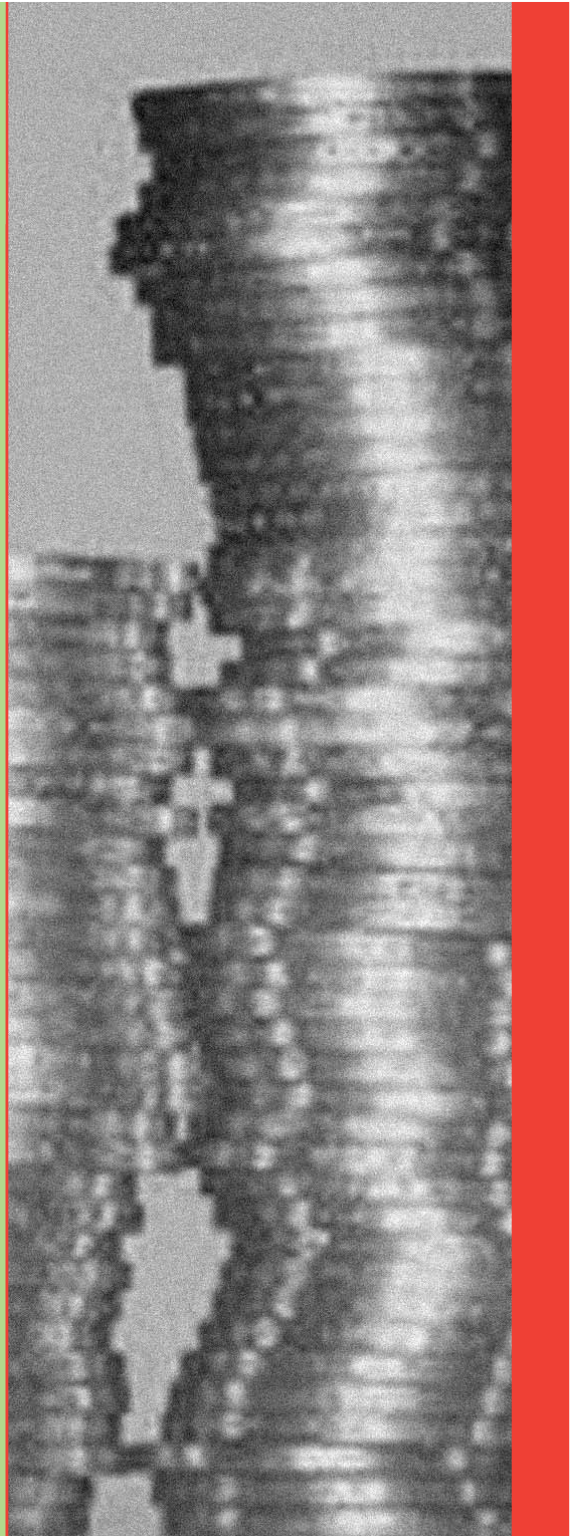

seco | Publikation | Arbeitsbeziehungen

Bern, September 2004

Herausgeber | Bezug:

Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)
Direktion für Arbeit
Arbeitsbeziehungen
Effingerstrasse 31–35 | 3003 Bern
Tel. 031 323 09 30
e-mail ab.sekretariat@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Gestaltung:
Michèle Petter Sakthivel

Nachdruck unter Quellenangabe
gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Voraussetzungen für die AVE von Vollzugskostenbeiträgen 5

2.1 Bestimmung über gemeinsame Durchführung des GAV 5

2.2 Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis 5

2.3 Regelung der Verwendungszwecke 6

2.4 Allgemeine Voraussetzungen 6

2.5 Höhe der Beiträge 6

2.5.1 Verwendung der Gelder 7

2.5.2 Verhältnis zu den Mitgliederbeiträgen 7

2.6 Organisation und Führung der Kasse 8

2.7 Ausreichende Regelung der Kontrolle und Durchsetzung 8

2.8 Einzureichende Unterlagen und Informationen 8

3. Abgrenzung zu den Solidaritätsbeiträgen 10

4. Kontrolle durch zuständige Behörde 11

5. Jahresrechnung und Budget 12

6. Rückerstattung von Vollzugskostenbeiträgen | Zuwendungen an Vertragsparteien 14

Anhang 1: Grundsätze für die Führung von gemeinsamen Einrichtungen und Kassen 16

Anhang 2: Auszug aus dem AVEG 17

Anhang 3: Schema zu Rückerstattungen 19

1. Einleitung

Die Vertragsparteien eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) sehen häufig Bestimmungen vor, die die unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer verpflichten, für einen bestimmten Zweck Beiträge an gemeinsame Institutionen der GAV-Parteien zu leisten. Es kann sich dabei um Beiträge handeln, mit denen eine Ausgleichskasse (z.B. Ferienausgleichskasse) gespiesen wird. In der Praxis finden sich aber vor allem Beiträge, die dem Vollzug oder der Kontrolle des GAV gewidmet sind.

Das vorliegende Merkblatt gibt insbesondere Auskunft über die Voraussetzungen der Allgemeinverbindlicherklärung solcher Vollzugskostenbeiträge, über die Pflicht der Vertragsparteien, darüber Buch zu führen und die Aufsicht der zuständigen Behörden.

Für die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Bestimmungen über gemeinsame Einrichtungen und Kassen der Vertragsparteien gelten besondere Voraussetzungen, geregelt in Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311).

Im Anhang 1 werden die Grundsätze für die Führung von gemeinsamen Kassen zusammengefasst. Diese ersetzen die Grundsätze aus dem Jahr 1994.

Anhang 2 enthält einen Auszug aus dem Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG).

Anhang 3 enthält ein Schema zu den Rückerstattungen.

2. Voraussetzungen
für die AVE von Vollzugskostenbeiträgen

2.1 Bestimmung über gemeinsame Durchführung des GAV

Bei den Bestimmungen über Vollzugskostenbeiträge handelt es sich um sog. indirekt-schuldrechtliche Bestimmungen. Das sind Bestimmungen, die das Verhältnis der einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber der Gemeinschaft der GAV-Parteien betreffen. Die Parteien bilden für den gemeinsamen Vollzug des GAV in der Regel Paritätische Kommissionen in der Rechtsform eines Vereins.

Für die AVE zulässig sind nur Beiträge, die an eine gemeinsame Institution der GAV-Parteien einbezahlt werden. Nicht zulässig ist es, dass die Beiträge an die einzelnen Verbände (Gewerkschaften oder Arbeitgeberorganisationen) geleistet werden.

Damit solche indirekt-schuldrechtlichen Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt werden können, ist es notwendig, dass die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des GAV gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern zusteht (Art. 1 Abs. 2 AVEG und Art. 357b Abs. 1 OR). An sich kann die Einsetzung einer paritätisch zusammengesetzten Kommmission und die Regelung der Aufgaben der Kommission implizit als solche Vereinbarung angesehen werden. Zu empfehlen ist aber, dass dies in der Form einer separaten Bestimmung erfolgt.

Beispiel für eine solche GAV-Regelung:

Den Gesamtarbeitsvertragsparteien steht gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen gemäss Artikel 357b OR zu.

2.2 Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis

Die Beiträge dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die das im GAV geregelte Arbeitsverhältnis betreffen.

Nicht zum Arbeitsverhältnis gehören allgemeine Verwendungszwecke wie z.B. die Branchen- oder Berufsförderung. Deshalb sollten die Beiträge auch nicht als Berufsbeiträge bezeichnet werden, wie dies in einigen GAV der Fall ist.

Sind in einem GAV die Lehrlinge nicht erfasst, so können auch keine Beiträge für die berufliche Grundausbildung verwendet werden. Die Erhebung von Beiträgen für die Berufsausbildung ist nur zulässig, wenn die entsprechenden Arbeitsverhältnisse – die Lehrverhältnisse – auch vom GAV erfasst werden.

2. Voraussetzungen
für die AVE von Vollzugskostenbeiträgen

2.3 Regelung der Verwendungszwecke

Im GAV ist abschliessend anzugeben, für welche Zwecke die Beiträge verwendet werden. In der Regel werden die Beiträge verwendet für den eigentlichen Vollzug, für die berufliche Weiterbildung, für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie gegebenenfalls für soziale Zwecke (z.B. Notlagenfonds).

Enthält ein GAV materielle Bestimmungen über die Weiterbildung, so kann die Förderung der Weiterbildung in einem weiteren Sinne auch unter dem Begriff GAV-Vollzug erfasst sein. Dasselbe gilt für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Zu empfehlen ist aber auch hier, in einer separaten Bestimmung aufzuführen, dass der Beitrag auch für diese Zwecke verwendet wird.

Formulierungen wie «namentlich» oder «insbesondere» vor der Aufzählung der Verwendungszwecke der Beiträge können nicht allgemeinverbindlich erklärt werden. Die Verwendungszwecke der Beiträge müssen im GAV abschliessend geregelt sein.

2.4 Allgemeine Voraussetzungen

Bestimmungen über Vollzugskostenbeiträge müssen neben den nachstehend erläuterten besonderen Voraussetzungen nach Artikel 3 AVEG (s. Ziff. 2.5, 2.6 und 2.7) auch die allgemeinen Voraussetzungen der AVE (Art. 2 AVEG) erfüllen. So darf insbesondere die Rechtsgleichheit und die Verbandsfreiheit nicht verletzt werden.

2.5 Höhe der Beiträge

Das Gesetz enthält in Bezug auf die Höhe der Vollzugskostenbeiträge (= Kontrollkostenbeiträge) eine allgemeine Vorschrift, die der Bundesrat in seiner AVE-Praxis konkretisiert hat.

Laut Gesetz dürfen die Kontrollkostenbeiträge der am Gesamtarbeitsvertrag nicht beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anteile nicht übersteigen, die sich bei einer gleichmässigen Verteilung der tatsächlichen Kosten auf alle Arbeitgeber einerseits und alle Arbeitnehmer anderseits ergeben (Art. 3 Abs. 2 Bst. b AVEG).

Nach der Praxis des Bundesrates wird die Höhe der Beiträge insbesondere durch zwei Kriterien begrenzt, nämlich die effektive Verwendung der Gelder und die Höhe der Mitgliederbeiträge (Mitgliederbeiträge für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände).

Die Vollzugskostenbeiträge müssen
1. im Verhältnis zu den effektiven Kosten gerechtfertigt sein
2. tiefer sein als die Mitgliederbeiträge der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisationen

2.5.1 Verwendung der Gelder

Die Beiträge müssen für die vorgesehenen Verwendungszwecke effektiv auch laufend gebraucht werden. Eine Vermögensbildung, die über normale Reserven hinausgeht, ist nicht zulässig. Rückstellungen grösseren Ausmasses sind nur zulässig, wenn sie für konkret vorgesehene Projekte notwendig sind.

Dem AVE-Gesuch sind eine Abrechnung über die letzte Erhebungsperiode sowie ein Budget für die beantragte Dauer der AVE beizulegen. Aufgrund dieser Unterlagen prüft die Behörde, ob die vorgesehenen Beiträge angemessen sind (s. dazu Ziff.5).

2.5.2 Verhältnis zu den Mitgliederbeiträgen

Die AVE-Praxis der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass die organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Regel entweder keine Vollzugskostenbeiträge bezahlen müssen, oder dass ihnen die Beiträge zurückerstattet werden, wenn sie nachweisen, dass sie ihren Gewerkschaftsbeitrag bezahlt haben (S. dazu auch Ziff. 6).

Wenn nun der Vollzugskostenbeitrag nur unwesentlich tiefer, gleich hoch oder sogar höher ist als der Gewerkschaftsbeitrag, kann dies auf die Aussenseiter einen indirekten Beitrittszwang ausüben. Dies widerspricht der in Artikel 28 der Bundesverfassung garantierten Koalitionsfreiheit, die auch die negative Koalitionsfreiheit (die Freiheit, einem Verband fernzubleiben) beinhaltet. Im AVEG ist diese negative Koalitionsfreiheit als Voraussetzung der AVE ebenfalls aufgeführt (Art. 2 Ziff. 5 AVEG). Hinzu kommt, dass die Verbandsmitglieder – mit der Bezahlung eines nur unwesentlich höheren, gleichen oder sogar tieferen Beitrages als die Aussenseiter – von zusätzlichen Leistungen der Verbände profitieren würden, die den Aussenseitern grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen. Im Ergebnis würden deshalb die Aussenseiter für den Vollzug der AVE mehr zahlen als die Mitglieder der vertragschliessenden Verbände. Dies würde Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b widersprechen und auch die Rechtsgleichheit (Art. 2 Ziff. 4 AVEG) verletzen.

Daraus folgt, dass der Vollzugskostenbeitrag deutlich tiefer als der Gewerkschaftsbeitrag sein muss, damit er allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

Da die Beiträge deutlich tiefer sein müssen als die Mitgliederbeiträge, besteht von vornherein eine Begrenzung in Bezug auf die Aufgaben, die mit den Beiträgen erledigt werden sollen. Höhere Beiträge sind grundsätzlich nicht möglich, auch wenn die Aufgaben dies vielleicht erforderlich erscheinen lassen. Höhere Beiträge können nur dann zur AVE zugelassen werden, wenn die organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diese

Beiträge ebenfalls – und zwar zusätzlich zu ihrem Mitgliederbeitrag – ganz oder teilweise entrichten müssen.

Diese Überlegungen gelten sinngemäss auch für die Beiträge der Arbeitgeber.

2.6 Organisation und Führung der Kasse

Das Gesetz verlangt, dass die Organisation der Kasse oder Einrichtung ausreichend geregelt ist und Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung besteht (Art. 3 Abs. 1 AVEG). Die ordnungsgemässe Führung verlangt die Einhaltung der allgemeinen Buchhaltungsgrundsätze der Artikel 957 bis 962 OR (Bilanzpflicht, Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit).

Die Vertragsparteien haben im AVE-Gesuch darzulegen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 8 Abs. 2 AVEG). Dazu gehört auch die Einreichung eines Budgets für die Dauer der beantragten AVE und des Kassenreglements.

2.7 Ausreichende Regelung der Kontrolle und Durchsetzung

Das Gesetz verlangt weiter, dass der Vollzug (bzw. die Kontrolle und Durchsetzung) ausreichend geregelt sein muss und Gewähr für eine geordnete Anwendung besteht (Art. 3 Abs. 2 Bst. a AVEG).

Die Regelung des Vollzugs ist zumindest im Grundsatz direkt im GAV vorzusehen und kann im Übrigen in einem separaten Reglement erfolgen, soweit es um organisatorische Belange geht.

Gewähr für eine geordnete Anwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn

- die erfassten Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen gleich behandelt werden und nicht etwa die Aussenseiter strenger kontrolliert werden;
- die Kontrollorgane paritätisch zusammengesetzt und mit den nötigen Ausweisen versehen sind; allerdings ist es auch zulässig, dass die Vertragsparteien bzw. die paritätischen Kommissionen einen Dritten mit den Kontrollaufgaben beauftragen;
- die Kontrollorgane über die bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Tatsachen Verschwiegenheit bewahren.

2.8 Einzureichende Unterlagen und Informationen

Werden Bestimmungen über Vollzugskostenbeiträge zur AVE beantragt, so sind von den GAV-Parteien (zusammen mit dem AVE-Gesuch) folgende Unterlagen und Informationen einzureichen:

- Letzte Jahresrechnung betreffend die Beiträge und deren Verwendung (falls nicht bereits eingereicht)
- Budget für die Periode der vorgesehenen AVE
- Reglement, Statuten und andere Unterlagen der Organisation (in der Regel die Paritätische Kommission), die mit dem Vollzug des GAV, dem Einzug der Beiträge sowie deren Verwendung betraut ist
- Erklärung und Begründung, dass Gewähr für ordnungsgemässe Führung der Kasse besteht
- Angabe der Höhe der Mitgliederbeiträge von Gewerkschaftsmitgliedern und der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, sofern die vorgesehenen Vollzugskostenbeiträge eine gewisse Höhe (z.B. 0,7% des Lohns) übersteigen

Werden diese Unterlagen und Informationen nicht oder nur unvollständig eingereicht, so sind sie von der Direktion für Arbeit des seco bzw. von der zuständigen kantonalen Behörde nachzufordern.

3. Abgrenzung
zu den Solidaritätsbeiträgen

Es ist möglich, dass sich einzelne (nicht organisierte) Arbeitgeber und einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Gesamtarbeitsvertrag anschliessen, wenn die Vertragsparteien des GAV damit einverstanden sind. Diese sind dann am GAV beteiligt und gleich an den GAV gebunden, wie die Mitglieder der GAV-Parteien. Für einen solchen Anschluss sehen Gesamtarbeitsverträge häufig sog. Solidaritätsbeiträge vor. Diese Beiträge bezwecken einerseits, den Vorteil auszugleichen, der dem Nichtmitglied durch den GAV zukommt und anderseits sollen sie einen angemessenen Anteil der Vollzugskosten des GAV decken. Es können aber nur solche Beiträge allgemeinverbindlich erklärt werden, die ausschliesslich die Deckung der Vollzugskosten zum Zweck haben. Da der Verwendungszweck der Solidaritätsbeiträge weiter geht – im Gegensatz zu den Vollzugskostenbeiträgen dürfen auch die Kosten der GAV-Parteien im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Ausarbeitung des GAV berücksichtigt werden – können Solidaritätsbeiträge nicht allgemeinverbindlich erklärt werden.

4. Kontrolle
durch zuständige Behörde

Artikel 5 Absatz 2 AVEG sieht vor, dass die Kasse oder Einrichtung im Sinne von Artikel 357b Absatz 1 Buchstabe b OR der Aufsicht der zuständigen Behörde untersteht. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Kasse oder Einrichtung ordnungsgemäss geführt wird, und kann zu diesem Zweck von deren Träger die notwendigen Auskünfte verlangen.

Zuständige Behörde auf Bundesebene – bei GAV, die vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden – ist das seco (Art. 20 Abs. 2 AVEG). Auf kantonaler Ebene – bei GAV, die von einem Kanton allgemeinverbindlich erklärt werden – werden die zuständigen Behörden durch die einzelnen Kantone bezeichnet (Art. 20 Abs. 1 AVEG).

Die Kontrolle erfolgt in erster Linie durch Prüfung der von den GAV-Parteien jährlich einzureichenden Jahresrechnungen (inkl. Bericht einer anerkannten Revisionsstelle) und Budgets. Die Pflicht zur Einreichung dieser Unterlagen wird den Parteien in den einzelnen Beschlüssen des Bundesrates bzw. der Kantone auferlegt. Die Bundesratsbeschlüsse enthalten jeweils folgende Bestimmung:

«Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. ..) sind der Direktion für Arbeit des seco alljährlich eine Abrechung sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Der Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit aufgestellten Grundsätzen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Die Direktion für Arbeit kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.»

Zu beachten ist, dass die AVE ausser Kraft gesetzt werden kann, wenn eine Kasse oder Einrichtung nicht ordnungsgemäss geführt wird (Art. 18 Abs. 2 AVEG). Unter Berücksichtigung der konkreten Situation kann allenfalls auch eine weniger weit gehende Massnahme getroffen werden, indem z.B. lediglich die Bestimmungen über den Vollzugskostenbeitrag von der AVE ausgenommen werden.

5. Jahresrechnung und Budget

In Jahresrechnung und Budget sind die einzelnen Budgetposten detailliert aufzuführen.

Jahresrechnung und Budget dürfen nur Posten enthalten, die im Zusammenhang mit der AVE stehen.

Auf der **Einnahmenseite** ist insbesondere zu unterscheiden zwischen Einnahmen der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden einerseits, sowie zwischen organisierten und nicht organisierten Arbeitgebern und Arbeitnehmenden anderseits. (s. Beispiel)

Neben den Einnahmen aus den Vollzugskostenbeiträgen sind auf der Einnahmenseite auch die Zinserträge aus Sparkapitalien sowie die Einnahmen aus Konventionalstrafen und auferlegten Kontrollkosten aufzuführen.

Auf der **Ausgabenseite** sind die einzelnen Ausgabenposten im Detail anzugeben und gegebenenfalls zu erklären, so dass daraus klar ersichtlich ist, wofür die Gelder verwendet werden. Werden Beiträge an GAV-Parteien ausgerichtet, so ist anzugeben, für welche Zwecke (s. dazu Ziff. 6).

Zu beachten ist, dass in Jahresrechnung und Budget nur Aufwandposten aufgeführt werden dürfen, die einen Zusammenhang zu den Verwendungszwecken der Beiträge haben (s. auch Ziff. 2.2 und 2.3). Zu den Vollzugskosten gehören insbesondere folgende Aufwendungen bzw. Tätigkeiten:

- Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung des GAV
- Erfassen der Aussenseiter
- Erhebung der Beiträge (Inkasso)
- Erteilen von Rechtsauskünften zur AVE an Mitglieder und Aussenseiter
- Sitzungsgelder und Spesen der Mitglieder der paritätischen Kommission
- Die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Personal-, Verwaltungs- und Infrastrukturkosten

Beispiel
Einnahmen aus Vollzugskostenbeiträgen:

Arbeitgeber (Mitglieder des Arbeitgeberverbandes x)	Fr. …
Arbeitgeber (Aussenseiter)	Fr. …
Arbeitnehmer/innen (Mitglieder der Gewerkschaft/en y, z)	Fr. …
Arbeitnehmer/innen (Aussenseiter)	Fr. …

In einem weiteren Sinne können auch folgende Kosten zu den Vollzugskosten gezählt werden:

- Kosten für die Übersetzung des GAV
- Kosten für den Druck des GAV

Nicht über die Vollzugskostenbeiträge können dagegen die Aufwendungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit GAV-Verhandlungen sowie Leistungen, die ausschliesslich für Verbandsmitglieder vorgesehen sind, finanziert werden. Dies ist alleinige Sache der Verbände.

Die Verwendung der Beiträge für die berufliche Weiterbildung ist zulässig, wenn die Weiterbildung im GAV geregelt ist oder – was vorzuziehen ist – ausdrücklich als Verwendungszweck der Beiträge vorgesehen ist. Dasselbe gilt für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die Verwendung für die berufliche Grundausbildung ist nur zulässig, wenn die Lehrlinge (zumindest teilweise) auch vom GAV und von der AVE erfasst werden.

Für Verwendungszwecke, die in keinem direkten Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis stehen (z.B. allgemeine Branchenförderung, Ausbildung von Familienangehörigen der Arbeitnehmenden), dürfen die Vollzugskostenbeiträge nicht eingesetzt werden.

6. Rückerstattung von Vollzugskostenbeiträgen | Zuwendungen an Vertragsparteien

Die Vertragsparteien eines GAV sehen häufig vor, dass aus den Einnahmen der Vollzugskostenbeiträge Beträge an die GAV-Parteien ausgerichtet werden. Zudem werden den Mitgliedern der Verbände (Mitglieder der Gewerkschaften oder der Arbeitgeberverbände) die Vollzugskostenbeiträge häufig zurückerstattet. Teilweise ist auch vorgesehen, dass die Mitglieder der Verbände gar keine Vollzugskostenbeiträge zu entrichten haben.

Das Gesetz verlangt eine gleichmässige Verteilung der Kosten auf alle unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden, d.h. auf die Aussenseiter und die Verbandsmitglieder (Art. 3 Abs. 2 Bst. b AVEG).
Solche Zuwendungen, Rückerstattungen oder Nichterhebungen der Vollzugskostenbeiträge sind deshalb nur zulässig, wenn die Verbände ihrerseits Aufwendungen im Sinne der Verwendungszwecke der Beiträge haben, die rechnerisch mindestens der Summe der Zuwendungen, Rückerstattungen bzw. nicht erhobenen Vollzugskostenbeiträge entsprechen. Es ist insbesondere nicht erlaubt, dass diese Gelder für reine Verbandszwecke ausgegeben werden.

Um auch in diesem Bereich die Kontrollfunktion wahrnehmen zu können, sind dem seco bzw. den zuständigen kantonalen Behörden von den GAV-Parteien – in der Regel jedes Jahr – **Zusammenstellungen im Sinne einer Selbstdeklaration** über die von ihnen getätigten Aufwendungen für den GAV-Vollzug (bzw. für die Verwendungszwecke der Beiträge) einzureichen. Die entsprechenden Aufgaben sind möglichst konkret und ausführlich zu umschreiben. Die Kontrollbehörden können von den Verbänden zusätzliche Informationen verlangen und deren Angaben überprüfen.

Von Dienstleistungen der Paritätischen Kommissionen und der Verbände müssen alle Betroffenen – d.h. auch die Aussenseiter – profitieren können. Andernfalls liegt eine Verletzung der Rechtsgleichheit vor.

Zu beachten ist, dass die Leistungen der Verbände, die direkt oder indirekt aus AVE-Beiträgen finanziert werden, auch den Aussenseitern zugute kommen müssen.
Dies jedenfalls dann, wenn – als Folge der Zuwendungen an die Verbände – die Kosten der paritätischen Kommission(en) ganz oder zu einem überwiegenden Teil von den Aussenseitern getragen werden. Für diese ungleiche Verteilung – zentrale Aufgaben des Vollzugs praktisch nur von Aussenseitern finanziert – muss ein Ausgleich geschaffen werden, indem aus den Geldern der Verbände eben auch Dienstleistungen für die Aussenseiter erbracht werden. In den Zusammenstellungen der Verbände ist deshalb auch aufzuzeigen, inwiefern die Aussenseiter ebenfalls von den Dienstleistungen der Verbände profitieren.

Zur Erläuterung dient folgendes Beispiel

Einnahmen aus Vollzugskostenbeiträgen:

Aussenseiter	Fr. 1’600’000.–
Mitglieder Verbände	Fr. 400’000.–

Ausgaben:

Bedarf Paritätische Berufskommission (PBK)	Fr. 1’000’000.–
Leistung an Verbände für Rückerstattungen	Fr. 400’000.–
Weitere Zuwendungen an Verbände	Fr. 600’000.–

Die Verbände haben insgesamt mindestens den erhaltenen Betrag von Fr. 1'000'000.- (400'000.- + 600'000.-) für die Zwecke des Beitrags zu verwenden.

Die Aussenseiter zahlen hier den ganzen Bedarf der PBK (1'000'000.-) und zusätzlich Fr. 600’000.– für die Verbände. Von den Verbänden müsste im vorliegenden Beispiel ein Betrag von Fr. 800’000.– (die 600’000 Franken von den Aussenseitern + 200’000 Franken = verhältnismässiger Anteil der Verbandsmitglieder an den Kosten der PBK, 1/5 von 1’000’000) den Aussenseitern zukommen.

(s. dazu auch das Schema im Anhang 3)

Anhang 1:

Grundsätze für die Führung von gemeinsamen Einrichtungen und Kassen

1. Die ordnungsgemässe Führung beinhaltet die Einhaltung der allgemeinen Buchhaltungsgrundsätze der Artikel 957 – 962 OR (Bilanzpflicht, Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit).

2. Die aufgrund von allgemeinverbindlich erklärten GAV-Bestimmungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden bezahlten Beiträge dürfen nur für die in diesen Bestimmungen aufgeführten Zwecke verwendet werden.

3. Die Beiträge dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die das im GAV geregelte Arbeitsverhältnis betreffen. Das bedeutet insbesondere, dass Aufwendungen für die berufliche Grundausbildung oder weitere spezifisch die Lehrlinge betreffende Zwecke nur zulässig sind, wenn die AVE auch (mindestens teilweise) auf Lehrlinge anwendbar ist.

4. Die gemeinsamen Einrichtungen dürfen nicht überwiegend oder ausschliesslich durch die Aussenseiter finanziert werden. Die Rückerstattung der Vollzugskostenbeiträge an die Verbandsmitglieder oder Zuwendungen an die Vertragsparteien ist deshalb nur zulässig, wenn die Verbände die entsprechenden Summen aus ihrem eigenen Vermögen wieder in die Kasse zurückführen oder wenn sie Aufwendungen für die gleichen Zwecke in mindestens der gleichen Höhe nachweisen können.

5. Über normale Reserven hinausgehende Vermögensbildung ist nicht zulässig.

6. Zusammen mit dem Antrag auf AVE muss ein Budget für die beantragte Dauer der AVE eingereicht werden.

7. Der Direktion für Arbeit des seco bzw. der zuständigen kantonalen Behörde sind jährlich die Jahresrechnungen, die Berichte der Revisionsstellen sowie die Budgets für die kommende Periode unaufgefordert zuzustellen.

8. Im Falle von Rückerstattungen und Zuwendungen an die Verbände sind der Direktion für Arbeit des seco bzw. der zuständigen kantonalen Behörde – in der Regel ebenfalls jährlich – Zusammenstellungen der Verbände über die von ihnen getätigten Aufwendungen für den GAV-Vollzug (bzw. die Verwendungszwecke der Beiträge) zukommen zu lassen.

9. Die Direktion für Arbeit des seco bzw. die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall weitere Auskünfte verlangen, Auflagen machen und Bedingungen stellen.

10. Wenn die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Auskünfte nicht zufriedenstellend sind oder wenn Zweifel über die ordnungsgemässe Führung bestehen, kann die Direktion für Arbeit des seco oder die zuständige kantonale Behörde auf Kosten der Vertragsparteien eine umfassende Untersuchung durchführen lassen.

Anhang 2:

Auszug aus dem AVEG

Art. 2 – Allgemeine Voraussetzungen

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

1. Die Allgemeinverbindlichkeit muss sich wegen der für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer andernfalls zu erwartenden erheblichen Nachteile als notwendig erweisen.

2. Die Allgemeinverbindlichkeit darf dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen und die berechtigten Interessen anderer Wirtschaftsgruppen und Bevölkerungskreise nicht beeinträchtigen. Sie muss ferner den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufes angemessen Rechnung tragen.

3. Am Gesamtarbeitsvertrag müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt werden soll, beteiligt sein. Die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen. Ausnahmsweise kann bei besondern Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden.

3bis. Im Falle eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung nach Artikel 1a müssen die beteiligten Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Arbeitgeber ausmachen, die nach der Allgemeinverbindlicherklärung dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen sollen.

4. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Rechtsgleichheit nicht verletzen und, unter Vorbehalt von Artikel 358 des Obligationenrechts, dem zwingenden Recht des Bundes und der Kantone nicht widersprechen.

5. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht die Freiheit, sich einem Verband anzuschliessen oder ihm fernzubleiben.

6. Nicht beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden muss der Beitritt zum Gesamtarbeitsvertrag zu gleichen Rechten und Pflichten offen stehen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und ausreichende Gewähr für die Einhaltung des Vertrages bieten.

7. Einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die am Gesamtarbeitsvertrag nicht beteiligt sind, muss der Beitritt zum vertragschliessenden Verband oder der Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag offen stehen.

Art. 3 – Besondere Voraussetzungen

[1] Bestimmungen über Ausgleichskassen und andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 357b Absatz 1 Buchstabe b des Obligationenrechts dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn die Organisation der Kasse oder Einrichtung ausreichend geregelt ist und Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung besteht.

[2] Bestimmungen über Kontrollen, Kautionen und Konventionalstrafen dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden:

a. wenn die Kontrolle und Durchsetzung ausreichend geregelt sind und Gewähr für eine geordnete Anwendung besteht;

Anhang 2:
Auszug aus dem AVEG

b. wenn die Kontrollkostenbeiträge der am Gesamtarbeitsvertrag nicht beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anteile nicht übersteigen, die sich bei einer gleichmässigen Verteilung der tatsächlichen Kosten auf alle Arbeitgeber einerseits und auf alle Arbeitnehmer anderseits ergeben;

c. wenn die Konventionalstrafen zur Deckung der Kontrollkosten bestimmt sind und allfällige Überschüsse in angemessener Weise, vor allem zugunsten allgemeiner Zwecke des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufes, verwendet werden.

Art. 5 – Wirkung auf die Vertragsparteien

[1] Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt wird, bei der Durchführung des Vertrages gleich wie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu behandeln.

[2] Werden Bestimmungen über Ausgleichskassen oder andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 357b Absatz 1 Buchstabe b des Obligationenrechts allgemeinverbindlich erklärt, so untersteht die Kasse oder Einrichtung der Aufsicht der zuständigen Behörde. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Kasse oder Einrichtung ordnungsgemäss geführt wird, und kann zu diesem Zweck von deren Träger die notwendigen Auskünfte verlangen.

Art. 8 – Antrag

[1] Der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung ist von allen Vertragsparteien der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Die allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen sind dem Antrag in den für den Geltungsbereich massgebenden Amtssprachen beizulegen.

[2] Der Antrag hat den Gegenstand, den räumlichen, beruflichen und betrieblichen Geltungsbereich sowie Beginn und Dauer der Allgemeinverbindlichkeit anzuführen und die erforderlichen Angaben über die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 2 und 3 zu enthalten.

[3] Wird der Antrag nicht ordnungsgemäss oder nicht mit den erforderlichen Angaben eingereicht, so ruht das Verfahren und wird nach erfolgloser Fristansetzung eingestellt.

Art. 18 – Ausserkraftsetzung der Allgemeinverbindlichkeit auf Antrag und von Amtes wegen

[1] Die für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständige Behörde hat auf Antrag aller Vertragsparteien die Allgemeinverbindlichkeit ausser Kraft zu setzen.

[2] Stellt die für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Anzeige hin fest, dass die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeit nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so hat sie die Allgemeinverbindlichkeit ausser Kraft zu setzen. Ebenso kann sie dies anordnen, wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäss Artikel 5 Absatz 1 verletzt, oder wenn entgegen Artikel 5 Absatz 2 eine Kasse oder Einrichtung nicht ordnungsgemäss geführt wird.

Anhang 3:
Schema zu Rückerstattungen (s. Ziffer 6)

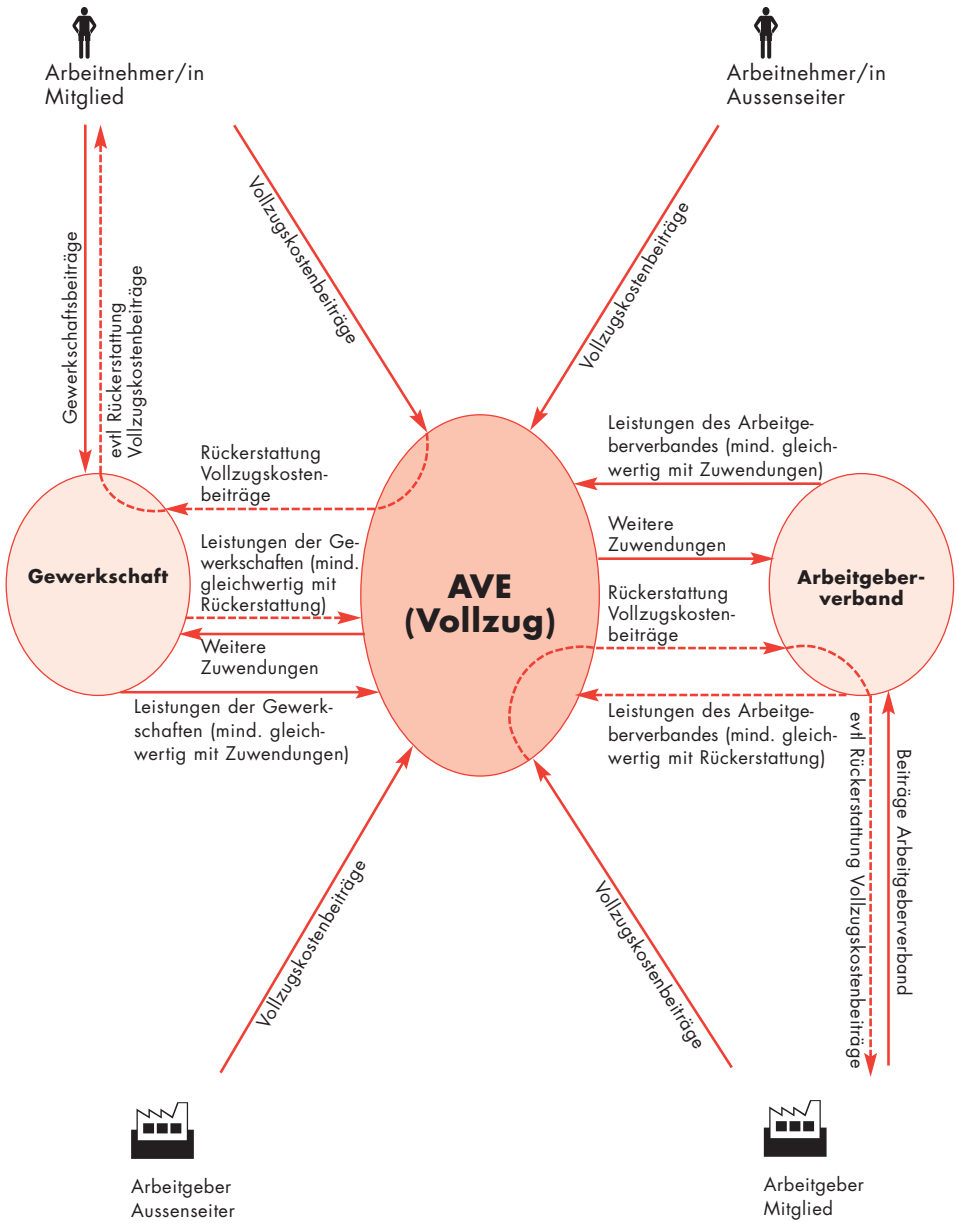

Staatssekretariat für Wirtschaft
Secrétariat d'Etat à l'économie
Segretariato di Stato dell'economia
State Secretariat for Economic Affairs

seco

seco | Direktion für Arbeit | Arbeitsbeziehungen
Effingerstrasse 31–35 | 3003 Bern
e-mail ab.sekretariat@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement